



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

294 Alfa VWM Kleber

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

294 Alfa VWM Kleber

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Kleb-Dichtstoff auf Basis silan-modifizierter Polymere für den Baubereich

Produktkategorien(PC):

PC1 – Klebstoffe, Dichtstoffe

Verwendungen von denen abgeraten wird:

Keine bekannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importer/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler):

Alfa GmbH

Ferdinand-Porsche-Straße 10

73479 Ellwangen/Germany

Tel.: +49 (0)7961-57 99 0

Fax: +49 (0)7961-57 99 25

Auskunft zum Sicherheitsdatenblatt

E-Mail: kontakt@alfa-direkt.de

1.4 Notrufnummer

Tel.: +49 (0)361-730 730

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Nicht als gefährlich eingestuft



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

2.2 Kennzeichnungselemente

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Nicht als gefährlich eingestuft

2.3 Sonstige Gefahren

Keine sonstigen Gefahren bekannt.

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar.

3.2 Gemische

Name REACH Registrierungsnr.	CAS-Nr. EG-Nr.	Konz. (C)	Einstufung gemäß CLP	Fußnote	Bemerkung
Trimethoxyvinylsilan 01-2119513215-52	2768-02-7 220-449-8	1 % < C < 5 %	Flam. Liq. 3; H226 Acute Tox. 4; H332	(1) (10)	Bestandteil
3-(Trimethoxysilyl)propylamin 01-2119510159-45	13822-56-5 237-511-5	1 % < C < 3 %	Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318	(1) (10)	Bestandteil
Dioctylbis(pentan-2,4-dionato-O,O') zinn 01-0000020199-67	54068-28-9 483-270-6	1 % < C < 3 %	STOT SE 2; H371 STOT RE 2; H373 Skin Sens. 1; H317	(1) (8) (10)	Bestandteil

(1) Zu vollständigem Wortlaut der H-Sätze: siehe Punkt 16.

(10) Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

(8) Spezifische Konzentrationsgrenzwerte, siehe Punkt 16.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Maßnahmen

Bei Unwohlsein Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen

Opfer an die frische Luft bringen. Atemschwierigkeiten: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

Bei Hautkontakt

Mit Wasser abwaschen. Bei andauernder Reizung einen Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt

Bei berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Mund mit Wasser spülen. Bei Unwohlsein: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akute Symptome

Nach Einatmen

Keine Wirkungen bekannt.

Nach Hautkontakt

Keine Wirkungen bekannt.

Nach Augenkontakt

Keine Wirkungen bekannt.

Nach Verschlucken

Keine Wirkungen bekannt.

Verzögert auftretende Symptome

Keine Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmittel anpassen an Umgebung.

Ungeeignete Löschmittel

Keine ungeeigneten Löschmittel bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Verbrennung

Bildung von CO, CO₂ und kleinere Mengen von nitrosen Gasen, Wasserstoffchlorid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Maßnahmen

Keine besonderen Löschanweisungen erforderlich.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Handschuhe. Schutzanzug. Bei Erhitzung/Verbrennung: Pressluft-/Sauerstoffgerät.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstungen für nicht für Notfälle geschultes Personal

Siehe Punkt 8.2

Schutzausrüstungen für Einsatzkräfte

Handschuhe. Schutzanzug.

Geeignete Schutzkleidung

Siehe Punkt 8.2



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Freiwerdendes Produkt aufsammeln. Durch geeigneten Einschluss Umweltverschmutzungen vermeiden.

6.3 Methoden und Material für die Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Produkt mit inertem Material abdecken, z.B.: Sand, Erde, Vermikulit. Feststoff in verschleißbaren Behältern sammeln. Verschmutzte Flächen reichlich mit Wasser reinigen. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Punkt 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Übliche Hygiene befolgen. Behälter gut geschlossen halten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Bedingungen für eine sichere Lagerung

Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bei Zimmertemperatur aufbewahren.

Fernhalten von

Keine Daten vorhanden.

Geeignetes Verpackungsmaterial

Synthetisches Material.

Ungeeignetes Verpackungsmaterial

Keine Daten vorhanden

7.3 Spezifische Endanwendungen

Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Hinweise des Herstellers beachten.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Exposition am Arbeitsplatz

a) Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

Die Niederlande		
Tinverbindungen (organisch) (als Sn)	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Privater Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	0.1 mg/m ³
	Kurzzeitwert (Privater Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	0.2 mg/m ³



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Belgien		
Etain (composés organiques de) (en Sn)	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	0.1 mg/m ³
	Kurzzeitwert	0.2 mg/m ³
USA (TLV-ACGIH)		
Tin organic compounds, as Sn	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TLV - Adopted Value)	0.1 mg/m ³
	Kurzzeitwert (TLV – Adopted Value)	0.2 mg/m ³
Frankreich		
Etain (composés organiques d'), en Sn	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (VL: Valeur non réglementaire indicative)	0.1 mg/m ³
	Kurzzeitwert (VL: Valeur non réglementaire indicative)	0.2 mg/m ³
UK		
Tin compounds, organic, except Cyhexatin (ISO), (as Sn)	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Workplace exposure limit (EH40/2005))	0.1 mg/m ³
	Kurzzeitwert (Workplace exposure limit (EH40/2005))	0.2 mg/m ³

b) Nationale biologische Grenzwerte

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

Verfahren zur Probenahme

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

DNEL/PNEC-Werte:

DNEL/DMEL – Arbeitnehmer:

Trimethoxyvinylsilan			
Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	4.9 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	0.69 mg/kg bw/Tag	
3-(Trimethoxysilyl)propylamin			
Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	58 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	8.3 mg/kg bw/Tag	
Diocetylbis(pentan-2,4-dionato-0,0')zinn			
Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	84 mg/m ³	
	Akute systemische Wirkungen, Inhalation	84 mg/m ³	
	Lokale Langzeitwirkungen, Inhalation	0.091 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	0.07 mg/kg bw/Tag	



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

DNEL/DMEL – Allgemeinbevölkerung

Trimethoxyvinylsilan			
Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	1.04 mg/m ³	
	Akute systemische Wirkungen, Inhalation	93.4 mg/m ³ Tag	
	Akute systemische Wirkungen, dermal	0.3 mg/kg bw/Tag	
	Akute systemische Wirkungen, dermal	26.9 mg/kg bw/Tag	
	Systemische Langzeitwirkungen, oral	0.3 mg/kg bw/Tag	
3-(Trimethoxysilyl)propylamin			
Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	17 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	5 mg/kg bw/Tag	
	Systemische Langzeitwirkungen, oral	5 mg/kg bw/Tag	

PNEC

Trimethoxyvinylsilan			
Medien	Wert	Bemerkung	
Süßwasser	0.34 mg/l		
Meerwasser	0.034 mg/l		
Wasser (intermittierende Freisetzung)	3.4 mg/l		
STP	110 mg/l		
Süßwassersediment	1.24 mg/kg Sediment dw		
Meerwassersediment	0.12 mg/kg Sediment dw		
Boden	0.052 mg/kg Boden dw		
3-(Trimethoxysilyl)propylamin			
Medien	Wert	Bemerkung	
Süßwasser	0.33 mg/l		
Meerwasser	0.033 mg/l		
Wasser (intermittierende Freisetzung)	3.3 mg/l		
STP	13 mg/l		
Süßwassersediment	1.2 mg/kg Sediment dw		
Meerwassersediment	0.12 mg/kg Sediment dw		
Boden	0.045 mg/kg Boden dw		
Oral	44.4 mg/kg Nahrung		



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Diocetylbis(pentan-2,4-dionato-0,0')zinn		
Medien	Wert	Bemerkung
Süßwasser	0.026 mg/l	
Meerwasser	0.0026 mg/l	
Wasser (intermittierende Freisetzung)	0.26 mg/l	
STP	1 mg/l	
Süßwassersediment	0.155 mg/kg Sediment dw	
Meerwassersediment	0.0155 mg/kg Sediment dw	
Boden	0.0158 mg/kg Boden dw	

Control banding

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Übliche Hygiene befolgen. Behälter gut geschlossen halten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Atemschutz

Atemschutz nicht erforderlich bei normaler Handhabung.

Handschutz

Handschuhe.

Augenschutz

Schutzbrille.

Hautschutz

Schutzkleidung.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Punkt 6.2, 6.3 und 13.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsform	Paste
Geruch	Charakteristischer Geruch
Geruchsschwelle	Keine Daten vorhanden
Farbe	Weiß/grau
Partikelgröße	Keine Daten vorhanden
Explosionsgrenzen	Nicht anwendbar
Entzündbarkeit	Nicht brennbar
Log Kow	Nicht anwendbar (Gemisch)



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Dynamische Viskosität	Keine Daten vorhanden
Kinematische Viskosität	Keine Daten vorhanden
Schmelzpunkt	Keine Daten vorhanden
Siedepunkt	Keine Daten vorhanden
Flammpunkt	Nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten vorhanden
Relative Dampfdichte	Keine Daten vorhanden
Dampfdruck	Keine Daten vorhanden
Löslichkeit	Wasser; unlöslich
Relative Dichte	1.42; 20 °C
Zersetzungstemperatur	Keine Daten vorhanden
Selbstentzündungstemperatur	Nicht anwendbar
Explosionsgefahr	Keine chemische Gruppe, die mit explosiven Eigenschaften in Verbindung gebracht wird
Oxidierende Eigenschaften	Keine chemische Gruppe, die mit oxidierenden Eigenschaften in Verbindung gebracht wird
pH	Keine Daten vorhanden

9.2 Sonstige Angaben

Absolute Dichte 1.415 kg/m³; 20 °C

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Daten vorhanden.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten vorhanden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Daten vorhanden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten vorhanden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennung

Bildung von CO, CO₂ und kleinere Mengen von nitrosen Gasen, Wasserstoffchlorid.



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Prüfungsergebnisse

Akute Toxizität

294 Alfa VWM Kleber

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden.

Trimethoxyvinylsilan							
Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Oral	LD50	Äquivalent mit OECD 401	7.120 mg/kg		Ratte (männlich)	Experimenteller Wert	
Oral	LD50	Äquivalent mit OECD 401	7.236 mg/kg bw		Ratte (weiblich)	Experimenteller Wert	
Dermal	LD50	Äquivalent mit OECD 402	3.36 ml/kg bw	24 Stunden	Kaninchen (weiblich)	Experimenteller Wert	
Dermal	LD50	Äquivalent mit OECD 402	4 mg/kg bw	24Woche(n)	Ratte (männlich/weiblich)	QSAR	
Inhalation (Dämpfe)	LC50	Äquivalent mit OECD 403	16.8 mg/l	4 Stunden	Ratte (männlich/weiblich)	Experimenteller Wert	
3-(Trimethoxysilyl)propylamin							
Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Oral	LD50	Äquivalent mit OECD 401	2.970 ml/kg bw		Ratte (männlich)	Experimenteller Wert	
Dermal	LD50	Äquivalent mit OECD 402	11.3 ml/kg bw	24 Stunden	Kaninchen (männlich)	Experimenteller Wert	
Inhalation (Dämpfe)	LD50	OECD 403	>5 ppm	6 Stunden	Ratte (männlich)	Read-across	
Inhalation (Dämpfe)	LC50	OECD 403	>16 ppm	6 Stunden	Ratte (weiblich)	Read-across	
Diocetylbis(pentan-2,4-dionato-0,0')zinn							
Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Oral	LD50	OECD 423	2.500 mg/kg		Ratte (weiblich)	Experimenteller Wert	
Dermal	LD50	OECD 402	>2.000 mg/g	24 Stunden	Ratte (männlich/weiblich)	Experimenteller Wert	
Inhalation (Dämpfe)	LC50	Äquivalent mit OECD 403	1.224 ppm	4 Stunden	Ratte (männlich/weiblich)	Experimenteller Wert	

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen.



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Schlussfolgerung

Nicht für akute Toxizität eingestuft.

Ätz- / Reizwirkung

294 Alfa VWM Kleber

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden.

Trimethoxyvinylsilan							
Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Auge	Keine Reizwirkung	OECD 405	24 Stunden	1; 24; 48; 72 Stunden	Kaninchen	Experimenteller Wert	
Haut	Keine Reizwirkung		24 Stunden	24; 48; 72 Stunden	Kaninchen	Experimenteller Wert	
3-(Trimethoxysilyl)propylamin							
Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Auge	Schwere Augenschädigung	Äquivalent mit OECD 405		24; 48; 72 Stunden	Kaninchen	Read-across	
Haut	Reizwirkung	OECD 404	3 Minuten – 240 Minuten	1; 24; 48; 72; 168 Stunden	Ratte	Berechnungswert	
Diocetylbis(pentan-2,4-dionato-0,0')zinn							
Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Auge	Keine Reizwirkung	OECD 405		24; 72 Stunden	Kaninchen	Experimenteller Wert	
Haut	Keine Reizwirkung	OECD 404	4 Stunden	1 Stunde	Kaninchen	Experimenteller Wert	

Auf Basis von praktischer Erfahrung, wurde dieses Gemisch in Vergleich mit der Berechnungsmethode weniger streng eingeteilt.

Schlussfolgerung

Nicht als hautreizend eingestuft.

Nicht als augenreizend eingestuft.

Nicht als reizend für die Atemorgane eingestuft.

Sensibilisierung der Atemwege / Haut

294 Alfa VWM Kleber

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden.

Trimethoxyvinylsilan							
Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Beobachtungszeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Haut	Nicht sensibilisierend	OECD 406		24; 48 Stunden	Meerschweinchen (männlich/weiblich)	Experimenteller Wert	



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

3-(Trimethoxysilyl)propylamin							
Expositions-weg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Haut	Nicht sensibilisierend	OECD 406	72 Stunden	24; 48 Stunden	Meerschweinchen (männlich/weiblich)	Experimenteller Wert	
Dioctylbis(pentan-2,4-dionato-0,0')zinn							
Expositions-weg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Haut	Sensibilisierend	OECD 429			Maus (weiblich)	Experimenteller Wert	

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen.

Schlussfolgerung

Nicht als sensibilisierend für die Haut eingestuft.

Nicht als sensibilisierend bei Inhalation eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität

294 Alfa VWM Kleber

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden.

Trimethoxyvinylsilan								
Expositions-weg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung
Oral (Magen-sonde)	LOAEL	OECD 422	62.5 mg / kg bw / Tag	Thymus	Gewichtsreduktion	6 Wochen (täglich) – 8 Wochen (täglich)	Ratte (weiblich)	Experimenteller Wert
Inhalation (Dämpfe)	LOAEC	Subchronische Toxizitätsprüfung	100 ppm		Veränderung der Harnzusammensetzung	14 Wochen (6 Std/Tag 5 Tage/Woche)	Ratte (männlich)	Experimenteller Wert
Inhalation (Dämpfe)	NOAEC	Subchronische Toxizitätsprüfung	10 ppm		Keine Wirkung	14 Wochen (6 Std/Tag 5 Tage/Woche)	Ratte (männlich/weiblich)	Experimenteller Wert



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

3-(Trimethoxysilyl)propylamin								
Expositions- weg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Wert- bestimmung
Oral (Magen- sonde)	LOAEL	OECD 408	600 mg / kg bw / Tag	Leber	Klinische Symptome, Mortalität, Kör- pergewicht, Nahrungsmit- telverbrauch	92 Tag(e)	Ratte (männlich/ weiblich)	Read-across
Oral (Magen- sonde)	NOAEL	OECD 408	200 mg / kg bw / Tag	Leber	Keine Wirkung	92 Tag(e)	Ratte (männlich/ weiblich)	Read-across
Inhalation (Aerosol)	Prüfung der Inhalations- gefahr	Äquivalent mit OECD 412	147 mg / m ³ Luft	Lungen	Läsionen im Kehlkopf, der Luftröhre und der Lunge	4 Wochen (6 Stdn / Tag 5 Tage / Woche)	Ratte (männlich)	Read-across
Dioctylbis(pentan-2,4-dionato-0,0')zinn								
Expositions- weg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Wert- bestimmung
Oral (Diät)	LOAEL	OECD 422	0.3 mg / kg bw / Tag – 0.5 mg / kg bw / Tag	Thymus	Keine Wirkung	28 Tag(e)	Ratte (männlich/ weiblich)	Experimen- teller Wert
Dermal								Datenverzicht
Inhalation (Dämpfe)	NOEC	Äquivalent mit OECD 413	100 ppm		Keine Wirkung	14 Wochen (6 Stdn / Tag 5 Tage / Woche)	Ratte (männlich/ weiblich)	Experimen- teller Wert
Inhalation (Dämpfe)	LOAEC	Äquivalent mit OECD 413	650 ppm	Diverse Organe	Keine Wirkung	14 Wochen (6 Stdn / Tag 5 Tage / Woche)	Ratte (männlich/ weiblich)	Experimen- teller Wert

Schlussfolgerung

Nicht für subchronische Toxizität eingestuft.

Keimzell-Mutagenität (in vitro)

294 Alfa VWM Kleber

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden.

Trimethoxyvinylsilan				
Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wirkung	Wertbestimmung
Positiv mit Stoffwechselaktivierung, positiv ohne Stoffwechselaktivierung	OECD 473	CHL / IU Zellen	Chromosomenaberrationen	Experimenteller Wert
Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung	OECD 476	Eierstöcke des chinesi- schen Hamsters	Keine Wirkung	Experimenteller Wert



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung	OECD 471	Bacteria (S.typhimurium)	Keine Wirkung	Experimenteller Wert
3-(Trimethoxysilyl)propylamin				
Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wirkung	Wertbestimmung
Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung	OECD 476	Eierstöcke des chinesischen Hamsters	Keine Wirkung	Read-across
Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung	OECD 473	Lungenfibroblasten des chinesischen Hamsters	Keine Wirkung	Read-across
Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung	OECD 471	Escherichia coli	Keine Wirkung	Experimenteller Wert
Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung	OECD 471	Bacteria (S.typhimurium)	Keine Wirkung	Experimenteller Wert
Diocetylbis(pentan-2,4-dionato-0,0')zinn				
Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wirkung	Wertbestimmung
Negativ	OECD 476	Lungenfibroblasten des chinesischen Hamsters	Chromosomenaberrationen	Experimenteller Wert
Negativ	OECD 473	Lungenfibroblasten des chinesischen Hamsters	Keine Wirkung	Experimenteller Wert
Negativ	OECD 471	Bacteria (S.typhimurium)	Keine Wirkung	Experimenteller Wert

Keimzell-Mutagenität (in vivo)

264 Alfa VWM Kleber

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden.

Trimethoxyvinylsilan					
Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Testsubstrat	Organ	Wertbestimmung
Negativ	EPA 560/6-83-001		Maus (männlich/weiblich)	Blut	Experimenteller Wert
3-(Trimethoxysilyl)propylamin					
Ergebnis	Methode		Testsubstrat	Organ	Wertbestimmung
Negativ	Äquivalent mit OECD 474		Maus (männlich/weiblich)	Knochenmark	Read-across
Diocetylbis(pentan-2,4-dionato-0,0')zinn					
Ergebnis	Methode		Testsubstrat	Organ	Wertbestimmung
Negativ	OECD 474		Maus (männlich/weiblich)	Knochenmark	Experimenteller Wert

Karzinogenität

294 Alfa VWM Kleber

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden.



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

3-(Trimethoxysilyl)propylamin								
Expositions- weg	Parameter	Methode	Wert	Expositions- zeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wert- bestimmung
Dermal	NOAEL	Karzinogene Toxizitätsstudie	43.8mg/ Woche	104 Wochen (3 Mal/Woche)	Maus (männ- lich/weiblich)	Keine krebserzeu- gende Wirkung	Haut	Nicht schlüs- sige, unzurei- chende Daten

Reproduktionstoxizität

294 Alfa VWM Kleber

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Trimethoxyvinylsilan								
	Parameter	Methode	Wert	Expositions- zeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wert- bestimmung
Entwicklungs- toxizität	NOAEL	EPA OTS 798.4350	100 ppm	10 Tage (6 Stdn/Tag)	Ratte (weiblich)	Keine Wirkung		Experimenteller Wert
Maternale Toxizität	NOAEL	EPA OTS 798.4350	25 ppm	10 Tage (6 Stdn/Tag)	Ratte (weiblich)	Keine Wirkung		Experimenteller Wert
Wirkungen auf Fruchtbarkeit	NOAEL (P)	OECD 422	1.000 mg / kg bw/Tag	8Woche(n)	Ratte (männlich)	Keine Wirkung		Experimenteller Wert
	NOAEL (P)	OECD 422	250	6Woche(n)	Ratte (weiblich)	Keine Wirkung		Experimenteller Wert

3-(Trimethoxysilyl)propylamin								
	Parameter	Methode	Wert	Expositions- zeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wert- bestimmung
Entwicklungs- toxizität	NOAEL	EPA OTS 798.4900	100 mg / kg bw/Tag	14 Tage (Trächtigkeit, täglich)	Ratte	Keine Wirkung		Read-across
	LOAEL	EPA OTS 798.4900	600 mg / kg bw/Tag	14 Tage (Trächtigkeit, täglich)	Ratte	Geringfügige Skelettveränderungen	Skelett	Read-across
Maternale Toxizität	NOAEL	Sonstiges	100 mg / kg bw/Tag	14 Tag(e)	Ratte	Keine Wirkung		Read-across
	LOAEL	Sonstiges	600 mg / kg bw/Tag	14 Tag(e)	Ratte	Klinische Symptome, Mortalität, Körpergewicht, Nahrungsmittel- verbrauch	Allgemeines	Read-across
Wirkungen auf Fruchtbarkeit	NOAEL	OECD 408	600 mg / kg bw/Tag	92 Tag(e)	Ratte (männ- lich/weiblich)	Keine Wirkung		Read-across



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Diocetylbis(pentan-2,4-dionato-0,0')zinn								
	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wertbestimmung
Maternale Toxizität	NOAEL	OECD 422	0.3 mg/kg bw/Tag – 0.5 mg/kg bw/Tag	28 Tag(e)	Ratte	Keine Wirkung	Thymus	Experimenteller Wert
Wirkungen auf Fruchtbarkeit	NOAEL	OECD 422	0.3 mg/kg bw/Tag – 0.5 mg/kg bw/Tag	28 Tag(e)	Ratte (männlich/weiblich)	Keine Wirkung		Experimenteller Wert

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen.

Schlussfolgerung CMR

Nicht für Karzinogenität eingestuft.

Nicht für mutagene Toxizität oder Gentoxizität eingestuft.

Nicht für Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität eingestuft.

Toxizität andere Wirkungen

294 Alfa VWM Kleber

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden.

Chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

294 Alfa VWM Kleber

Keine Wirkungen bekannt.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

294 Alfa VWM Kleber

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden.

Trimethoxyvinylsilan								
	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50		191 mg/l	96 Std	Oncorhynchus mykiss		Süßwasser	Experimenteller Wert, Nominale Konzentration
Akute Toxizität Wirbellose	EC50	EU Methode C.2	168.7 mg/l	48 Std	Daphnia magna	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	EC50	EPA 67014-73-0	210 mg/l	7 Tag(e)	Pseudokirchneriella subcapitata	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert, Nominale Konzentration
Chronische Toxizität Fische								Datenverzicht



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Chronische Toxizität Wasserwirbellose								Datenverzicht
3-(Trimethoxysilyl)propylamin								
	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50	OECD 203	>934 mg/l	96 Std	Danio rerio	Statisches System	Süßwasser	Read-across, GLP
Akute Toxizität Wirbellose	EC50	OECD 202	331 mg/l	48 Std	Daphnia magna	Statisches System	Süßwasser	Read-across, GLP
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	EC50	EU Methode C.3	>1.000 mg/l	72 Std	Desmodesmus subspicatus	Statisches System	Süßwasser	Read-across, GLP
Toxizität Wassermikroorganismen	EC50	Sonstiges	43 mg/l	5.75 Std	Pseudomonas putida	Statisches System	Süßwasser	Read-across, GLP
Diocetylbis(pentan-2,4-dionato-0,0')zinn								
	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50	OECD 203	86 mg/l	96 Std	Pisces	Statisches System		Experimenteller Wert
Akute Toxizität Wirbellose	EC50	OECD 202	58.6 mg/l	48 Std	Daphnia magna	Statisches System		Experimenteller Wert
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	EC50	OECD 201	300 mg/l	24 Std	Scenedesmus subspicatus	Statisches System		Experimenteller Wert

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen.

Schlussfolgerung:

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als umweltgefährlich eingestuft.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Trimethoxyvinylsilan			
Biologische Abbaubarkeit Wasser			
Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
OECD 301F: Manometrischer Respirationstest	51 %; GLP	28 Tag(e)	Experimenteller Wert
Phototransformation Luft (DT50 Luft)			
Methode	Wert	Konz. OH-Radikale	Wertbestimmung
	0.56 Tag(e)	500.000/cm ³	Berechnungswert



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Halbwertszeit Wasser (t _{1/2} Wasser)			
Methode	Wert	Primärabbau/ Mineralisatio	Wertbestimmung
OECD 111: Hydrolyse als Funktion des pH-Werts	<2.4 Std; pH = 7	Primärer Abbau	Beweiskraft
3-(Trimethoxysilyl)propylamin			
Biologische Abbaubarkeit Wasser			
Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
EU Methode C.4	67 %; GLP	28 Tag(e)	Experimenteller Wert
Halbwertszeit Wasser (t _{1/2} Wasser)			
Methode	Wert	Primärabbau/ Mineralisatio	Wertbestimmung
EU Methode C.4	4 Std; pH = 7	Primärer Abbau	QSAR
Diocetylbis(pentan-2,4-dionato-0,0')zinn			
Biologische Abbaubarkeit Wasser			
Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
OECD 301F: Manometrischer Respirationstest	9 %; GLP	28 Tag(e)	Experimenteller Wert

Schlussfolgerung

Enthält biologisch nicht leicht abbaubare Komponente(n):

12.3 Bioakkumulationspotential

294 Alfa VWM Kleber					
Log Kow					
Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung	
	Nicht anwendbar (Gemisch)			Experimenteller Wert	
Trimethoxyvinylsilan					
BCF andere Wasserorganismen					
Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
					Datenverzicht
Log Kow					
Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung	
KOWWIN	Berechnet	-2	20 °C	QSAR	
3-(Trimethoxysilyl)propylamin					
Log Kow					
		0.2	20 °C	QSAR	



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Diocetylbis(pentan-2,4-dionato-0,0')zinn				
Log Kow				
	Keine Daten vorhanden			

Schlussfolgerung

Enthält bioakkumulierbare Komponente(n).

12.4 Mobilität im Boden:

Trimethoxyvinylsilan				
(log) Koc				
Parameter	Methode	Wert	Wertbestimmung	
			Datenverzicht	
Flüchtigkeit (Henry-Konstante H)				
Wert	Methode	Temperatur	Bemerkung	Wertbestimmung
8.72E-5 atm m ³ /mol		25 °C		Schätzwert

Schlussfolgerung

Enthält Bestandteil(e), der (die) adsorbiert (adsorbieren) an den Boden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keine Bestandteile, die die PBT- und/oder vPvB-Kriterien in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

294 Alfa VWM Kleber

Treibhauspotenzial (GWP):

Keiner der bekannten Komponenten ist in der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014) enthalten.

Ozonabbaupotential (ODP):

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009).

3-(Trimethoxysilyl)propylamin

Grundwasser

Grundwassergefährdend.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen, welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfallvorschriften

Kann gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1357/2014 als nicht gefährlicher Abfall betrachtet werden.

08 04 10 Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien):
Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen.



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Abhängig von dem Industriezweig und dem Produktionsprozess können auch andere Abfallcodes anwendbar sein.
Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2000/0532/EG).

Entsorgungshinweise

Rückgewinnen/Wiederverwenden. Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten.

Verpackung

Abfallcode Behälter (Richtlinie 2008/98/EG).
15 01 02 (Verpackungen aus Kunststoff).

Entsorgung verschmutzter Gebinde

Behälter vollständig entleeren.
Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.
Empfohlene Reinigung: Reinigung durch Wiederverwerter oder Fachbetrieb.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Straße (ADR)

14.1 UN-Nummer

Beförderung: Nicht unterlegen.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

-

14.3 Transportgefahrenklasse

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr:

Klasse:

Klassifizierungscode:

14.4 Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe:

Gefahrzettel:

14.5 Umweltgefahren:

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften:

Begrenzte Mengen:

Eisenbahn RID

14.1 UN-Nummer

Beförderung: Nicht unterlegen.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

-

14.3 Transportgefahrenklasse

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr:

Klasse:

Klassifizierungscode:



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

14.4 Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe:
Gefahrzettel:

14.5 Umweltgefahren:

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften: -
Begrenzte Mengen: -

Binnenwasserstraßen (ADN)

14.1 UN-Nummer

Beförderung: Nicht unterlegen.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

-

14.3 Transportgefahrenklasse

Klasse:
Klassifizierungscode:

14.4 Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe:
Gefahrzettel:

14.5 Umweltgefahren:

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften:
Begrenzte Mengen:

See (IMDG / IMSBC)

14.1 UN-Nummer

Beförderung: Nicht unterlegen.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

-

14.3 Transportgefahrenklasse

Klasse:

14.4 Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe:
Gefahrzettel:

14.5 Umweltgefahren:

Marine pollutant: -
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften:
Begrenzte Mengen:

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Anhang II von MARPOL 73/78:

20/25



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Luft (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1 UN-Nummer

Beförderung: Nicht unterlegen.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

-

14.3 Transportgefahrenklasse

Klasse:

14.4 Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe:

Gefahrzettel:

14.5 Umweltgefahren:

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften:

Passagier- und Fracht-Flugzeug:

Begrenzte Mengen: Höchstzulässige Gesamtmenge je Verpackung

Abschnitt 15: Vorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
Europäische Gesetzgebung

VOC-Gehalt Richtlinie 2010/75/EU

VOC-Gehalt **Bemerkung**

<5.0091 %

<76.13832 g/l

REACH Anhang XVII – Restriktion:

Enthält Komponente(n), die den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt/-en: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Trimethoxyvinylsilan 3-(Trimethoxysilyl)-propylamin Dioctylbis(pentan-2,4-dionato-0,0')zinn	
<p>Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen:</p> <p>a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F;</p> <p>b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualefunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10;</p> <p>c) Gefahrenklasse 4.1;</p> <p>d) Gefahrenklasse 5.1.</p>	<p>1. Dürfen nicht verwendet werden</p> <ul style="list-style-type: none">- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;- in Scherzspielen;- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind. <p>2. Erzeugnisse, die Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.</p> <p>3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern</p> <ul style="list-style-type: none">- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und- ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind. <p>4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).</p> <p>5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: ‚Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren‘ sowie ab dem 1. Dezember 2010 ‚Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl - oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht – kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘.</p> <p>b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: ‚Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘.</p> <p>c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.</p> <p>6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.</p> <p>7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.“</p>

22 / 25



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Diocylbis(pentan-2,4-dionato-0,0')zinn	
Zinnorganische Verbindungen	<ol style="list-style-type: none">1. Dürfen nicht als Stoffe oder in Gemischen in Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn diese als Biozide in Farben wirken, deren Bestandteile chemisch nicht gebunden sind.2. Dürfen nicht als Stoffe oder in Gemischen in Verkehr gebracht oder verwendet werden, die als Biozide dazu dienen, an folgenden Gegenständen den Bewuchs durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere zu verhindern:<ol style="list-style-type: none">a) an allen Fahrzeugen unabhängig von ihrer Länge, die auf Seewasserstraßen, Wasserstraßen im Küsten- und Ästuarbereich, Binnenwasserstraßen sowie Seen eingesetzt werden;b) an Kästen, Schwimmern, Netzen sowie anderen Geräten oder Einrichtungen für die Fisch- und Muschelzucht;c) an völlig oder teilweise untergetauchten Geräten oder Einrichtungen jeder Art.3. Dürfen nicht als Stoffe oder in Gemischen in Verkehr gebracht oder verwendet werden, die zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich bestimmt sind.4. Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen:<ol style="list-style-type: none">a) Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen wie etwa Tributylzinnverbindungen (TBT) und Triphenylzinnverbindungen (TPT) dürfen nach dem 1. Juli 2010 nicht mehr in Erzeugnissen verwendet werden, wenn die Konzentration von Zinn in dem Erzeugnis oder in Teilen davon 0,1 Gewichtsprozent übersteigt.b) Erzeugnisse, die nicht mit Buchstabe a in Einklang stehen, dürfen nach dem 1. Juli 2010 nicht mehr in Verkehr gebracht werden; ausgenommen davon sind Erzeugnisse, die bereits vor diesem Zeitpunkt in der Gemeinschaft in Verwendung waren.5. Dibutylzinnverbindungen (DBT):<ol style="list-style-type: none">a) Dibutylzinnverbindungen (DBT) dürfen nach dem 1. Januar 2012 nicht mehr in Gemischen und Erzeugnissen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wenn die Konzentration von Zinn in dem Gemisch oder Erzeugnis bzw. in Teilen davon 0,1 Gewichtsprozent übersteigt.b) Erzeugnisse und Gemische, die nicht mit Buchstabe a in Einklang stehen, dürfen nach dem 1. Januar 2012 nicht mehr in Verkehr gebracht werden; ausgenommen davon sind Erzeugnisse, die bereits vor diesem Zeitpunkt in der Gemeinschaft in Verwendung waren.c) Abweichend davon gelten die Buchstaben a und b bis zum 1. Januar 2015 nicht für die nachstehenden Erzeugnisse und Gemische, die für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind:<ul style="list-style-type: none">- Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2- Dichtungsmittel) und Klebstoffe;- Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind;- weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht;- Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind;- im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlussteile sowie Dach und Fassadenverkleidungsmaterial.d) Abweichend davon gelten die Buchstaben a und b nicht für Materialien und Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 fallen.



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Diocetylbis(pentan-2,4-dionato-0,0')zinn	
	<p>6. Diocetylzinnverbindungen (DOT):</p> <p>a) Diocetylzinnverbindungen (DOT) dürfen nach dem 1. Januar 2012 nicht mehr in den nachstehend aufgeführten Erzeugnissen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, an die breite Öffentlichkeit abgegeben oder von dieser verwendet zu werden, wenn die Konzentration von Zinn in dem Erzeugnis oder in Teilen davon 0,1 Gewichtsprozent übersteigt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Textilartikel, die dazu bestimmt sind, mit der Haut in Kontakt zu kommen;- Handschuhe;- Schuhe oder Teile davon, die dazu bestimmt sind, mit der Haut in Kontakt zu kommen;- Wand- und Bodenverkleidungen;- Babyartikel;- Damenhygieneartikel;- Windeln;- Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets). <p>b) Erzeugnisse, die nicht mit Buchstabe a in Einklang stehen, dürfen nach dem 1. Januar 2012 nicht mehr in Verkehr gebracht werden; ausgenommen davon sind Erzeugnisse, die bereits vor diesem Zeitpunkt in der Gemeinschaft in Verwendung waren.</p>
Trimethoxyvinylsilan	
<p>Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 dieser Verordnung aufgeführt sind.</p>	<p>1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für</p> <ul style="list-style-type: none">- Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,- künstlichen Schnee und Reif,- unanständige Geräusche,- Luftschlangen,- Scherzexkremente,- Horntöne für Vergnügungen,- Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,- künstliche Spinnweben,- Stinkbomben. <p>2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: ‚Nur für gewerbliche Anwender‘.</p> <p>3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates genannten Aerosolpackungen.</p> <p>4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.</p>



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Nationale Gesetzgebung Deutschland

294 Alfa VWM Kleber

WGK 1

Trimethoxyvinylsilan

TA-Luft 5.2.5

3-(Trimethoxysilyl)propylamin

TA-Luft 5.2.5

Diocetylbis(pentan-2,4-dionato-0,0')zinn

Schwangerschaft Gruppe

D

MAK 8-Stunden-Mittelwert mg/m³

Zinnverbindungen, organische (als Sn berechnet), 0,1 mg/m³, als Sn berechnet gemessen als einatembare Fraktion (vgl. Abschn. Vd) S.191)

TA-Luft

5.2.5

Nationale Gesetzgebung Belgien

294 Alfa VWM Kleber

Keine Daten vorhanden.

Sonstige relevante Daten

294 Alfa VWM Kleber

Keine Daten vorhanden.

Diocetylbis(pentan-2,4-dionato-0,0')zinn

TLV – Carcinogen Tin organic compounds, as Sn; A4

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produkts in eigener Verantwortung zu beachten. Dieses Sicherheitsdatenblatt ist längstens bis zum Erscheinen einer neuen Version gültig. Es ersetzt alle vorhergehenden Versionen.

Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 2 und 3 aufgeführten H-Sätze

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H371 Kann die Organe schädigen (Immunsystem) bei Verschlucken.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition bei Verschlucken.

(*) = SELBSTEINSTUFUNG VON BIG

PBT Stoffe = persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe.

CLP (EU-GHS) Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa)

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte CLP

Diocetylbis(pentan-2,4-dionato-0,0')zinn C >5% Skin Sens. 1; H317 TIB Chemicals